***Tickende Zeitbombe Künstlersozialabgabe***

Erfahrungen ach einem Jahr verstärkter Prüfung von Musik / und Gesangvereinen

von Dr. Frank Weller (Asslar) und Malte Jörg Uffeln

( Gründau) Rechtsanwälte und Mediatoren

***I.***

Seit dem 01.01.2007 prüfen bekanntlich die Träger der Rentenversicherung die Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe (Information hierzu: [www.deutsche-rentenversicherung-regional.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-regional.de) ).

Seit dieser Zeit haben auch viele Musik- und Gesangvereine sowie deren Landesverbände Anfragen im Hinblick auf die Feststellung der Künstlersozialabgabepflicht durch den zuständigen Rentenversicherungsträger erhalten. Die Träger der Rentenversicherung gehen bei ihren Prüfungen von Musik- und Gesangvereinen sowie deren Landesverbände und Untergliederungen

- gezielt

- teilweise unkoordiniert

vor.

Landesverbände / Dachverbände müssen in jedem Fall damit rechnen, dass – auch wenn Sie bisher noch nicht ein Schreiben des zuständigen Trägers der Rentenversicherung oder der Künstlersozialkasse bekommen haben, in jedem Fall in der nächsten Zeit hier eine Feststellung der Künstlersozialabgabepflicht abgeprüft wird. Bei kleineren und größeren Musik- und Gesangvereinen ist die Art und Weise der Feststellung der Prüfpflicht bei den zuständigen Trägern der Rentenversicherung sehr indifferent. Teilweise werden Musik- und Gesangvereine aufgrund von Recherchen im Internet (Homepages) sowie in Zusammenhang mit den Kenntnissen aus anderen sozialversicherungsrechtlichen Prüfungen angeschrieben und gebeten eine Meldung gegenüber der Künstlersozialkasse bzw. der Deutschen Rentenversicherung vorzunehmen.

…2

Teilweise kommen Schreiben ganz unverhofft.

In jedem Falle – wenn eine solches Schreiben eingeht – ist der Verein / der Verband verpflichtet Antworten auf die Fragen in dem Vordruck (siehe [www.künstlersozialksse.de](http://www.künstlersozialksse.de)) zu geben. Wird eine Meldung unterlassen, dass ist das bußgeldbewährt und kann mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

***Früher prüften die Abgabepflicht 10 Prüfer der Künstlersozialkasse, jetzt sind es 3600 Prüfer der Deutschen Rentenversicherung !!!***

Es ist also fast so wie bei der Steuer: “In Zukunft werden wir auch der Künstlersozialversicherung nicht entgehen können“.

Das wiederum legt es nahe detailliert, bevor der Fragebogen zur Künstlersozialabgabepflicht ausgefüllt wird – zu prüfen, ob überhaupt eine Künstlersozialabgabepflicht besteht.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung neigen dazu hier samt und sonders alle Musik-und Gesangvereine bzw. deren Landesverbände und Dachverbände als Abgabepflichtige anzusehen.

Der Teufel steckt aber auch hier im Detail, was insbesondere die rechtlichen Arbeitsanweisungen und Gesetzestexte der deutschen Rentenversicherung auf deren Homepage: [www.deutsche-rentenversicherung-regional.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-regional.de) und hier Randziffer R7.2.4 Musik- und Gesangvereine verdeutlichen.

Jeder Verein sollte sich, bevor er einen Fragebogen zur Feststellung der Künstlersozialabgabepflicht ausfüllt diese Hinweise durchgelesen haben, die hier in ihrer Systematik nun dargestellt werden.

Musik- und Gesangvereine können zur Künstlersozialabgabe grundsätzlich herangezogen werden, auch wenn sie seit dem 01.01.1997 grundsätzlich nicht mehr als Verwerter abgabepflichtig sind.

Trotz der grundsätzlichen Abgabefreiheit kann aber eine Abgabepflicht in folgenden Fällen bestehen:

**Fall 1: Musikvereine als typische Verwerter (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KSVG)**

…3

Das Bundessozialgericht hat in einem Urteil vom 16.04.1998 festgestellt, dass Laienchöre und Gesangvereine nicht der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen, wenn die Freizeitgestaltung, die Pflege eines Hobbys, die Freude am gemeinsamen Musizieren, der regelmäßige gesellschaftliche Kontakt in der Gruppe sowie die Aufrechterhaltung und Förderung des Vereinslebens im Vordergrund steht.

Dieses Urteil wurde erwirkt von einem Münchner Chor vor dem Bundessozialgericht. Eine Abgabepflicht in diesem Sinne besteht also grundsätzlich dann nicht, wenn

-im Rahmen einer Veranstaltung nur aktive Vereinsmitglieder musizieren oder singen oder

-ein Gesangverein ein anderen Chor oder Musikverein zu einem gemeinsamen Singen einlädt, auch wenn dieser Verein, also nicht nur der einzelnen Sänger oder Musiker eine Aufwandsentschädigung erhält.

Maßgeblich ist hier, dass der Musik- und/oder Gesangverein im Sinne seines Satzungsgemäßen Zweckes als „Hobby-Chor / Hobby-Musikverein“ tätig wird und die Freizeitgestaltung und die Pflege des heimatlichen Brauchtums im Vordergrund steht.

Die Schwelle zur Abgabepflicht als typischer Verwerter ist dann hier zu ziehen, wenn der Verein eine „professionelle Kunstvermarktung“ betreibt und er selbst zu seinen Veranstaltungen oder deren Vorbereitung selbstständige Künstler Sänger Instrumentalmusiker oder Arrangeure) heranzieht.

Das bedeutet, dass die Tätigkeit des Chores auf eine „nachhaltige unternehmerische Tätigkeit unter anderem auch zum Zwecke der Erzielung von Einnahmen „ gerichtet sein muss in Zusammenhang mit den chorischen / musikalischen Auftritten.

Musik- und Gesangvereine, Laienchöre und Laienorchester sind daher regelmäßig, wenn sie im Rahmen ihrer Satzungsgemäßen Zweckes tätig werden, nicht typische Verwerter gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KSVG.

Auszuschließen ist es aber jedoch nicht, dass ein Musik/ oder Gesangverein von einem nicht typischen Verwerter zu einem typischen Verwerter (wenn die Volumina der Tätigkeit sich ändern) werden kann.

…4

Haben wir es also mit einem „klassischen Musik- und Gesangverein“ zu tun, der in seinem örtlichen Bereich im Jahr eine konzertante Veranstaltung durchführt gegebenenfalls mit Musikern und darüberhinaus im Sinne seines Zweckes auftritt, dann ist dieser nicht typische Verwerter.

Der Künstlersozialkasse bzw. den zuständigen Trägern der Rentenversicherung kann dann unter anderem wie folgt geantwortet werden:

***(Muster für Formulierung)***

***Feststellung der Künstlersozialabgabepflicht***

***Wir sind ein gemeinnütziger Gesang -/ Musikverein und fallen regelmäßig nicht unter die Abgabepflicht des § 24 Abs. 1 KSVG.***

***Wir treten grundsätzlich mit eigenen Mitgliedern an Geburtstagen und Feiertagen, bei Festen, Märkten und Sängertreffen und anderen Anlässen auf und zahlen unseren mitwirkenden keine Entgelte.***

***„Somit gehören wir nicht zu den Abgabepflichtigen Unternehmen. Wir dürfen Sie bitten, uns hier einen Negativbescheid zu senden.“***

**Fall 2**

Eine Abgabepflicht eines Musik- und Gesangvereines alstypischer Verwerter im Sinne des § 24 Abs. 1 KSVG kann aber auch vorliegen, wenn ein Verein ***unternehmerisch tätig*** ist und aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten unterhält. (§ 24 Abs. 1 Nr. 9 KSVG)

Es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere größere Musik- und Gesangvereine selbst die Ausbildung des musikalischen und chorischen Nachwuchses übernehmen.

…5

Geschieht dies, indem Unterricht in Gruppen oder Einzelunterricht regelmäßig angeboten wird, so kann dies mit der Tätigkeit einer „Musik- und Chorschule“ verglichen werden, die eine Ausbildungseinrichtung für künstlerische Tätigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 9 KSVG ist.

Hier kann dann eine Künstlersozialabgabepflicht bestehen, wenn der Musikunterricht bzw. der chorische Unterricht entsprechend strukturiert und organisiert ist.

***Dies dürfte regelmäßig auf die Chorleiterschulungen der Landessängerbünde im Deutschen Chorverband sowie die Musikschulen, soweit existierend im Bereich der Blasmusik zutreffen.***

Folge daraus ist, dass zumindest für alle Untergliederungen des Deutschen Chorverbandes und auch des DBMV hier möglicherweise eine Künstlersozialabgabepflicht besteht.

Es muss also eine gewisse Nachhaltigkeit in der Tätigkeit der Einrichtung vorliegen. Das Bundessozialgericht hat sich in einem Urteil vom 20.11.2008 zur Abgabepflicht bei Betrieb eines Laienorchesters und einer Musikschule geäußert. Hierzu die Leitsätze:

Ein gemeinnütziger Musikverein unterlag wegen des Betriebes eines Laienorchesters bis zum 31.12.1996 auch dann der Pflicht zur Abführung der Künstlersozialabgabe, wenn das gemeinsame musizieren in erster Linie der Freizeitgestaltung und Hobbypflege seiner Mitglieder und nicht der öffentlichen Darbietung musikalischer Werke diente. In der Zeit vom 01.01.1997 (beachte: Änderung der Rechtslage!) bis zum 30.06.2001 gab es in solchen Fällen keine Abgabepflicht. Seit dem 01.07.2001 kann unter den Einschränkenden Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 wider Abgabepflicht bestehen. Ein gemeinnütziger Musikverein unterliegt wegen des Betriebes einer Musikschule für Instrumentalmusik auch dann der Pflicht zur Abführung der Künstlersozialabgabe, wenn nur vereinsangehörige Kinder und Jugendliche unterrichtet werden.

Im Hinblick auf dieses Urteil sollten insbesondere Landeschorverbände stets prüfen, ob hier eine nachhaltige Tätigkeit in Form einer Musikschule gegeben ist mit der Folge, dass hier eine Künstlersozialabgabepflicht zu bejahen ist.

…6

Nach den hier im vergangenen Jahr gemachten Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass nahezu jeder Landeschorverband im Bereich des Deutschen Chorverbandes wie auch die Landesverbände des DBMV die hier Ausbildungsleistungen in Form von Chorleiterschulen / Dirigentenschulen / Musikschulen anbieten künstlersozialabgabepflichtig sind.

**Fall 3: Vereine als Nicht typische Verwerter (§ 24 Abs. 2 KSVG)**

Der Gesetzgeber hat in § 24 Abs. 2 KSVG eine Generalklausel normiert. Dadurch werden auch die Unternehmer abgabepflichtig, die zwar dem Unternehmenszweck nach dem nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik gehören die aber sonst für Zwecke des Unternehmen ständig künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen nutzen und in Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen.

Der Gesetzgeber hat hier gesagt, dass Unternehmer auch dann verpflichtet sind Künstlersozialabgabe zahlen, wenn nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden.

***Soweit Musik. und Gesangvereine hier jährlich mehr als drei (vor dem 01.01.2007 mehr als zwei) musikalische Veranstaltungen durchführen mit entgeltpflichtig beschäftigten Künstlern kann sich gem. § 24 Abs. 1 KSVG eine Abgabepflicht ergeben.***

Die Frage ist, wie dieses Merkmal mehr als drei Veranstaltungen zu interpretieren ist. Seitens der Träger der Deutschen Rentenversicherung wird hier die Auffassung vertreten, dass eine gewisse Regelmäßigkeit und Dauerhaftigkeit vorliegen muss und auf das wirtschaftliche Ausmaß abzustellen ist.

***Überdies wird die Auffassung vertreten, dass bei mehrtägigen Veranstaltungen jeder Veranstaltungstag gesondert als „einzelne musikalische Veranstaltung“ zu sehen ist.***

…7

Veranstaltet also ein Gesangverein ein Sängerfest von Freitag bis Montag und hat an jedem Tag bezahlte Künstler verpflichtet, dann sind dies mehr als drei Veranstaltungen im Jahr mit der Konsequenz, dass hier eine Künstlersozialabgabepflicht besteht.

Im Hinblick auf die Frage der nachhaltigen unternehmerischen Tätigkeit und der Einnahmeerzielung ist grundsätzlich entscheiden der Wille und Einnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der künstlerischen publizistischen Leistung zu erzielen.

Eine Gewinnerzielung ist nicht erforderlich.

Werden beispielsweise bei einer Veranstaltung lediglich Speisen und Getränke verkauft ist das Kriterium der Einnahmenerzielungsabsicht bereits nach Sichtweise der deutschen Rentenversicherung erfüllt.

Jeder Verein sollte daher bedacht sein, gerade bei der Veranstaltung eines Jubiläumsfestes in einem Jubiläumsjahr auch hier die Frage der Künstlersozialabgabepflicht bei der Programmgestaltung bereits im Vorfeld zu klären.

Nach den hier in den vergangenen Jahren gewonnen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass eine jeder Musik- und Gesangverein, der in einem Jahr ein Jubiläumsfestes hat und darüberhinaus eine sogenannte Veranstaltungen gestaltet zumindest in diesem Jahr der Künstlersozialabgabepflicht unterliegt.

**Ausnahmeregelung betreffend vereinseigener Chorleiter und Dirigenten**

§ 24 Abs. 2 Satz 3 KSVG stellt darüberhinaus klar, dass eine Abgabepflicht von Musik- und Gesangvereinen wegen der Tätigkeit vereinseigener Chorleiter rund Dirigenten nicht begründet werden soll (Vergleiche auch Bundestagsdrucksache 14/5792 Seite 28 zu Nr. 16).

In der Praxis ist hier vielfach die Frage aufgetaucht, ob die Entgelte, die ein Verein an einen Chorleiter zahlt ,grundsätzlich der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen ?

…8

Seitens der Träger der Deutschen Rentenversicherung wird hier die Auffassung vertreten, dass diese Entgelte gemeldet werden müssen, mit Ausnahme in dem Fall, in dem der Chorleiter eine steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (bis zu € 2.100,00 im Jahr) erhält.

Die Ausnahme des § 24 Abs. 2 Satz 3 KSVG soll nach Sichtweise der Träger der Deutschen Rentenversicherung nicht gelten für Chorleiter, mit den ein Dienstvertrag gem. § 611 BGB in Form eines freiberuflichen Dienstvertrages geschlossen worden ist.

***Das Merkmal „vereinseigen“ meint „Mitglied des Vereines“.***

Um hier die Problematik der Abgabepflicht zu lösen, wird empfohlen den Chorleiter zum Mitglied des Vereines zu machen, darüberhinaus mit dem Chorleiter ein freiberuflichen Dienstvertrag zu schließen, kraft dessen der Chorleiter verpflichtet ist die Abgaben zur Sozialversicherung insbesondere zur Künstlersozialkasse selbst zu zahlen.

Nur in diesem Fall besteht nach der hier vertretenden Auffassung keine Verpflichtung, die Entgelte, die an den Chorleiter gezahlt werdend er Künstlersozialkasse zu melden, da wir es hier nicht mit einem klassischen Arbeitnehmer- / Arbeitgeberverhältnis zu tun haben, sondernd er Chorleiter hier als Freiberuflicher Chorleiter tätig ist.

Dr. Frank Weller

Rechtsanwalt und Mediator ([www.recht-in-asslar.de](http://www.recht-in-asslar.de))

Malte Jörg Uffeln

Rechtsanwalt und Mediator ([www.uffeln.eu](http://www.uffeln.eu))